

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 13 RJ 15/96

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz,
Landshut, Am Alten Viehmarkt 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 22. Oktober 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l, die Richter Dr. L o y t v e d und M ü t z e sowie die ehrenamtlichen Richter F a u p e l und Dr. A n d r e s e n für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 1. Dezember 1992 aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist die Gewährung von Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU), hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit (BU).

Der 1936 geborene Kläger wohnt in Kroatien. Nach seinen Angaben hat er dort den Beruf eines Zimmerers erlernt. Von Februar 1965 bis Juni 1973 war er in der Bundesrepublik Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt, zuletzt als Einschaler im Hoch- und Tiefbau.

Mit Bescheid vom 20. März 1985 bewilligte die Beklagte dem Kläger Versichertenrente wegen EU auf Zeit vom 16. Januar 1985 bis 30. September 1987. Den auf Weitergewährung dieser Leistung gerichteten Antrag des Klägers vom 26. Juni 1987 lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 5. Juli 1988 ab, weil der Kläger im Hinblick auf sein Restleistungsvermögen weder erwerbs- noch berufsunfähig sei. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteile des Sozialgerichts Landshut <SG> vom 18. Oktober 1989 und des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 1. Dezember 1992).

Das LSG hat seine Entscheidung im wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt: Die Voraussetzungen des § 1246 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) für das Bestehen von BU lägen beim Kläger nicht vor. Damit sei er auch nicht erwerbsunfähig iS des § 1247 Abs 2 RVO. Unter Berücksichtigung seiner noch guten körperlichen Konstitution könne der Kläger alle in Frage kommenden Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes leichter, mittelschwerer und zum Teil auch schwerer Art vollschichtig verrichten. Er werde in seiner Tätigkeit aus dem Berufskreis eines Einschalers bzw bei Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt die vorhandenen Gesundheitsstörungen in seiner Erwerbsfähigkeit nur sehr gering beeinträchtigt. Selbst wenn man davon ausgehe, daß der Kläger den Beruf des Einschalers nicht mehr ausüben könne, könnten ihm noch Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes im Gehen, Stehen und Sitzen sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen zugemutet werden. Im Rahmen des von der Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschemas sei der Kläger bei der Beurteilung des qualitativen Wertes seines bisher ausgeübten Berufes den angelernten Arbeitern zuzuordnen. Denn er habe den erlernten Beruf des Zimmerers nicht voll ausgeübt.

Da er nur in Teilbereichen, nämlich als Einschaler im Hoch- und Tiefbau, gearbeitet habe, könne er nicht als Facharbeiter eingestuft werden. Denn es bestehe ein qualitativer Unterschied in den Kenntnissen und Fähigkeiten eines umfassend ausgebildeten Facharbeiters und desjenigen, der nur einen Teilbereich kennengelernt und in ihm gearbeitet habe. Da der vom Kläger angegebene letzte Arbeitgeber keine Unterlagen über die berufliche Qualifikation und tarifliche Einstufung des Klägers besitze, sei nach der



Überzeugung des Senats von der üblichen tariflichen Eingruppierung eines Einschalers auszugehen. Nach dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) vom 5. Juni 1978 sei der Einschaler der Berufsgruppe V 2.12 zuzuordnen und übe eine angelernte Spezialtätigkeit aus. Der Kläger könne somit auf alle ungelernten Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden und zB als Verpacker, Sortierer oder Etikettierer arbeiten. Diese Berufe seien ihm sowohl sozial als auch gesundheitlich zuzumuten.

Mit seiner vom erkennenden Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzungen von §§ 1246, 1247 RVO sowie §§ 62, 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Zur Begründung führt er ua aus: Zwar habe das LSG ihn nicht ausdrücklich dem oberen Bereich der Angelernten zugeordnet. Aus den berufsgerichtlichen Erwägungen zum Berufsschutz als Facharbeiter lasse sich dies jedoch ableiten. Demnach hätte das LSG ihm zumindest eine konkrete Verweisungstätigkeit benennen müssen. Der im angefochtenen Urteil erfolgte Hinweis auf Tätigkeiten als "Verpacker, Sortierer oder Etikettierer" stelle keine hinreichende Benennung dar. Die Bezeichnung bloßer Arbeitsverrichtungen oder -vorgänge genüge insoweit nicht.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 1. Dezember 1992 und des SG Landshut vom 18. Oktober 1989 sowie ihres Bescheides vom 5. Juli 1988 zu verurteilen, ihm Rente wegen EU zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das Berufungsurteil für zutreffend und trägt ergänzend vor: Aus den Entscheidungsgründen des LSG gehe keineswegs hervor, daß das Gericht den Kläger als gehobenen Angelernten eingestuft habe. Zuzugeben sei, daß das LSG richtigerweise die tarifrechtliche Zuordnung der Tätigkeit im Zeitpunkt von deren Ausübung hätte feststellen müssen. Danach wäre die Tätigkeit des Klägers als Einschaler tarifrechtlich der Lohngruppe IV des damals gültigen Bautarifvertrages zuzuordnen gewesen. In dieser Lohngruppe seien nämlich "Helfer" am Bau entlohnt worden, die im Rahmen der betrieblichen Aufsteckmöglichkeiten aufgrund ihrer Eignung aus der Lohngruppe V vom Arbeitgeber ausgewählt worden seien und während der vorgeschriebenen Einarbeitungszeit durch Anleitung sämtliche Fertigkeiten und Kenntnisse für den betreffenden Beruf erworben hätten. Dazu gehöre auch das Berufsbild des Einschalers im Beton- und Eisenbetonbau. Für die betriebliche Einarbeitungszeit bei Einschalararbeiten sei ein Jahr vorgesehen gewesen. Damit gehöre der Kläger zu den Angelernten im unteren Bereich. Für diesen Personenkreis bedürfe es keiner Benennung einer Verweisungstätigkeit.



Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (vgl. § 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision des Klägers ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das LSG, weil die festgestellten Tatsachen eine abschließende Entscheidung nicht zulassen. Es bedarf insbesondere noch einer weiteren Sachaufklärung zur Wertigkeit des bisherigen Berufs des Klägers.

Der streitige Anspruch des Klägers auf Versichertenrente wegen EU oder BU richtet sich noch nach §§ 1246, 1247 RVO, da der Rentenanspruch bereits im Jahre 1987 - also bis zum 31. März 1992 - gestellt worden ist und er sich auch auf die Zeit vor dem 1. Januar 1992 bezieht (vgl. § 300 Abs 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch <SGB VI>; BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr 29). Nach § 1246 Abs 2 RVO ist ein Versicherter berufsunfähig, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte eines körperlich oder geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. EU liegt hingegen vor, wenn der Versicherte aufgrund entsprechender gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben kann oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann (vgl. § 1247 Abs 2 RVO). Da der Versicherungsfall der EU an strengere Voraussetzungen geknüpft ist als derjenige der BU, ist es nicht zu beanstanden, daß das LSG vorrangig geprüft hat, ob der Kläger berufsunfähig ist.

Für die Beurteilung der BU ist das LSG zutreffend von dem bisherigen Beruf des Klägers ausgegangen. Es hat insofern auf die vom Kläger zuletzt in Deutschland versicherungspflichtig ausgeübte Beschäftigung als Einschaler im Hoch- und Tiefbau abgestellt. Zwar hat das LSG ausgeführt, der Kläger werde durch die bei ihm festgestellten Gesundheitsstörungen in seiner Tätigkeit aus dem Berufskreis eines Einschalers nur sehr gering beeinträchtigt. Letztlich hat es jedoch offengelassen, ob er den Beruf als Einschaler noch ausüben kann, und die Verneinung von BU im wesentlichen damit begründet, daß dem Kläger noch Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes zugemutet werden könnten. Damit kommt es hier darauf an, ob das



Berufungsgericht zu Recht davon ausgegangen ist, daß es zumindest eine andere Tätigkeit gibt, die dem Kläger sozial zumutbar ist und die er sowohl gesundheitlich als auch fachlich zu bewältigen vermag.

Die soziale Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit beurteilt sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs des Klägers. Das LSG hat die insoweit maßgebliche Tätigkeit des Klägers als Einschaler im Hoch- und Tiefbau der Gruppe der angelernten Arbeiter zugeordnet. Ob diese Bewertung zutrifft, läßt sich anhand der tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht entscheiden. Allerdings spricht viel dafür, daß der Kläger im Rahmen des von der Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschemas nicht als Facharbeiter angesehen werden kann. Jedenfalls ist dem Berufungsurteil dahin zu folgen, daß sich ein Berufsschutz als Facharbeiter nicht bereits aus einer wettbewerbsfähigen Ausübung des Zimmermannberufs ergibt (vgl. allgemein BSG SozR 2200 § 1246 Nr 53, 68, 129, 150, 168). Dazu hat das LSG nämlich unangegriffen und damit für den Senat bindend (vgl. § 163 SGG) festgestellt, daß die vom Kläger verrichtete Tätigkeit als Einschaler nur Teilbereiche des Berufsbildes eines gelernten Zimmermanns betrifft. Soweit das LSG jedoch zu dem Ergebnis gelangt ist, der bisherige Beruf des Klägers als Einschaler sei auch sonst nicht als einem Facharbeiterberuf gleichgestellt zu erachten, ist diese Auffassung nicht durch hinlängliche Tatsachenfeststellungen gesichert. Dabei kommt es nämlich auf die Verhältnisse beim Ausscheiden des Klägers aus diesem Beruf im Jahre 1973 an, während das LSG hier den erst am 5. Juni 1978 vereinbarten BRTV als Bewertungsmaßstab herangezogen hat (vgl. dazu allgemein BSG SozR 3-2200 § 1246 Nrn 22, 29, 37; speziell zur Frage der Entwicklung des Teilbereichs eines anerkannten Ausbildungsberufs zu einem eigenständigen Berufsbild mit Facharbeiterqualität vgl. BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr 27 mwN).

Abgesehen davon reichen die Tatsachenfeststellungen des LSG auch insofern nicht aus, als es den Kläger undifferenziert als angelernten Arbeiter eingestuft hat. Für seine Verweisbarkeit auf andere Tätigkeiten wäre dann nämlich nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) von Bedeutung, ob er dem oberen oder unteren Bereich dieser Gruppe zuzuordnen ist (vgl. dazu BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr 45 S 187). Im Hinblick darauf genügt es nicht, wenn das LSG den Kläger auf alle ungelernten Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen und nur beispielhaft Tätigkeiten als Verpacker, Polierer oder Etikettierer genannt hat. Diese Bezeichnungen entsprechen jedenfalls für gehobene Angelernte schon deshalb nicht den Anforderungen an eine konkrete Benennung von Berufstätigkeiten (vgl. dazu BSG SozR 2200 § 1246 Nr 72; BSG SozR 3-200 § 1246 Nr 29), weil vom LSG insoweit keine qualitätsrelevanten Merkmale festgestellt worden sind.

Da der erkennende Senat die somit erforderlichen ergänzenden Ermittlungen im Revisionsverfahren nicht selbst nachholen kann (vgl. § 163 SGG), ist das vorinstanzliche



Urteil gemäß § 170 Abs 2 Satz 2 SGG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Dieses Gericht wird auch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)